

STRAFVOLLZUG VON A-Z

G

Gerichtshilfe

FS 1/09

Bearbeitet von: Stefan Thier

Zu den ambulanten sozialen Diensten der Justiz werden die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe gerechnet. Während in der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht über einen längeren Zeitraum Straffällige betreuend und kontrollierend begleitet werden, liegen Schwerpunkte der **Gerichtshilfe** in der kurzzeitigen **Ermittlungshilfe**.

Aufgabe der Ermittlungshilfe ist es, auf Anforderung von Staatsanwaltschaften und Gerichten in verschiedenen Stadien des Ermittlungs-, Haupt- und Vollstreckungsverfahrens durch die Erforschung der Persönlichkeit und des Umfelds erwachsener Beschuldigter oder Verurteilter wichtige **Entscheidungshilfen zu geben**. Hierzu zählen Stellungnahmen zur persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation der Klientel. Somit können Erkenntnisse zur jeweiligen Lebenssituation und zu etwaigen Problemlagen der Betroffenen (Sucht, Verschuldung, Arbeitslosigkeit etc.) im weiteren Verfahrensverlauf gewürdigt werden.

Die **Rechtsgrundlagen** hierfür stellen die **§ 160 Abs. 3** (Berichterstattung vor einem Urteil) und **§ 463 d** (Berichterstattung nach dem Urteil) der **Strafprozessordnung** dar. Grundsätzlich liegt die Beauftragung der Gerichtshilfe für Erwachsene in einem Strafverfahren im Ermessen des jeweils zuständigen Staatsanwaltes oder Richters. Zugleich sind die Klientinnen und Klienten zur Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe für Erwachsene nicht verpflichtet. Kommt eine Zusammenarbeit zustande, so geschieht dies aus freiwilligem Entschluss der Beschuldigten/Verurteilten.

In der Berichterstattung vor einem Urteil (Ermittlungsverfahren) sind Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Persönlichkeit, sozialem Umfeld und Tat von Bedeutung. Auch kann die Gerichtshilfe Maßnahmen und Hilfestellungen aufzeigen und einleiten, sofern bei dem/der Betroffenen ein Hilfebedarf erkennbar ist. Zur weiteren strafrechtlichen Entscheidung kann die Gerichtshilfe Maßnahmen anregen.

In der Berichterstattung nach einem Urteil (Vollstreckungsverfahren) stellt die Gerichtshilfe Gründe für Auflagenverstöße fest, führt Auflagen durch – sofern kein Bewährungshelfer bestellt ist – und passt etwaige Auflagen und Weisungen der Lebenswirklichkeit der Verurteilten an. Diese Aufträge sind besonders dann relevant, wenn der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung droht.

Als weitere Arbeitsfelder der Gerichtshilfe haben sich in zahlreichen Ländern die Haftentscheidungshilfe, Maßnahmen im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit und der Täter-Opfer-Ausgleich entwickelt. Droht Beschuldigten Untersuchungshaft oder befinden sie sich bereits dort, so kann die Gerichtshilfe **Haftentscheidungshilfen** liefern, indem sie etwaige soziale Bindungen ermittelt und feststellt, ob Wohnraum vorhanden ist oder, ob ambulante bzw. stationäre Therapiemaßnahmen angezeigt erscheinen. Diese können den Vollzug der U-Haft vermeiden oder verkürzen und zugleich an etwaigen Problemlagen der Klientel ansetzen.

Im Rahmen von **gemeinnützigen Arbeiten** vermittelt und betreut die Gerichtshilfe Klienten, von denen die Ableistung einer gemeinnützigen, unentgeltlichen Tätigkeit zur Tilgung einer Geldstrafe oder zur Erfüllung einer Arbeitsaufgabe erwartet wird. Bei der Geldstrafenvollstreckung bilden die jeweiligen Landesverordnungen über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch die Ableistung freier Arbeit die Rechtsgrundlage.

Beim **Täter-Opfer-Ausgleich** (Karteikarte, FS 5/07) bietet die Gerichtshilfe Geschädigten und Beschuldigten an, die Folgen einer Straftat außergerichtlich zu klären und in einem gemeinsamen Gespräch die Möglichkeiten und Bedingungen zu prüfen, unter denen ein außergerichtlicher Tatausgleich zu Stande kommen kann. Der Vorteil für den Geschädigten besteht darin, dass Schadensersatz, Schmerzensgeld, Entschuldigung oder andere, auch gemeinnützige, Leistungen unmittelbar vom Beschuldigten zu erbringen sind, ohne dass weitere zivilrechtliche Forderungen erstritten werden müssen. Der Vorteil für den Beschuldigten besteht darin, dass er nach Erfüllung der Ausgleichsleistung, abhängig von der Schwere des Tatvorwurfs mit einer Minderung der strafrechtlichen Sanktion bis hin zur Verfahrenseinstellung rechnen kann.

Organisatorisch ist die Gerichtshilfe in den Ländern entweder Bestandteil des ambulanten sozialen Dienstes der Justiz oder als Teil der Staatsanwaltschaften eingerichtet. Die Fachkräfte der Gerichtshilfe haben ein Studium der Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik absolviert bzw. verfügen über Zusatzausbildungen z.B. in Mediation.

Vertiefungshinweise:

Cornel, H./Maelicke, B., Recht der Resozialisierung, Baden-Baden 2002

Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./ Maelicke, B./ Sonnen, B.-R.,
Handbuch der Resozialisierung, Baden-Baden 2008

*Stefan Thier ist Mitarbeiter im Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
Schleswig-Holstein. stefan.thier@jumi.landsh.de*